

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0140/10	Datum 29.03.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.06.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	12.08.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Hohendodeleber Straße von Seehäuser Straße bis Beimsstraße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg (Nordseite), Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und Parkflächen in dem Abschnitt von Walbecker Straße bis Beimsstraße in der Verkehrsanlage „Hohendodeleber Straße von Seehäuser Straße bis Beimsstraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	46.000,-	61660101		46.000,-	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Sandra Briedenhahn, 5228	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Hohendodeleber Straße von Seehäuser Straße bis Beimsstraße“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld West der Landeshauptstadt Magdeburg.

Vom 27. Juni 2005 bis 15. Sept. 2005 erfolgte auf einer Länge von ca. 500 m der grundhafte Ausbau in den Teileinrichtungen Gehbahn und Parkflächen (auf der Nordseite), Oberflächenentwässerung bzw. am 6. Okt. 2005 die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Abschnitt von Walbecker Straße bis Beimsstraße.

Der Gehweg und der Parkstreifen wurden inkl. Frostschutzschicht hergestellt. Die Bordanlage und die Oberflächenentwässerung wurden höhenmäßig reguliert. Die Beleuchtung wurde durch leistungsfähigere Leuchtkörper erneuert.

Ein beitragsfähiger Ausbau der Fahrbahn ist mittelfristig nicht geplant. Auf der Südseite ist kein Gehweg vorhanden.

Im restlichen Abschnitt von Seehäuser Straße bis Walbecker Straße ist lediglich auf der Südseite ein Radweg in Asphaltbauweise als Anbindung zum Bahntunnel grundhaft ausgebaut. Die Beleuchtung wurde 2005 mit erneuert. Die restlichen Teileinrichtungen befinden sich jedoch im Altzustand.

Abschnittsbildung

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbaufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Die Teilstrecke von Walbecker Straße bis Beimsstraße weist eine selbstständige Bedeutung auf. Von beiden Seiten ist eine Weiterfahrmöglichkeit gegeben. Der Abschnitt ist länger als 100 m und könnte auch gleichsam stellvertretend Straße sein. In diesem Fall wurden auf die örtlich erkennbaren Merkmale abgestellt. Von Walbecker Straße bis Beimsstraße befindet sich nördlich Wohnbebauung; auf der gegenüberliegenden Straßenseite grenzt das B-Plangebiet „Hohendodeleber Straße“ 311-1 an mit ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken. Nach der Einmündung Walbecker Straße geht die sonst in beide Richtungen befahrbare Hohendodeleber Straße straßenverkehrsrechtlich in eine Einbahnstraße über. Zwischen Seehäuser Straße und Walbecker Straße befindet sich auf der Nordseite ein Gehweg ohne Parkflächen (lediglich Parken auf der Straße in Fahrtrichtung) mit angrenzender Wohnbebauung, wobei auf der südlichen Seite eine Grünfläche mit Kinderspielplatz grenzt und davor nunmehr ein Radweg bis zum Bahntunnel entlang führt.

Die aufgezählten Besonderheiten rechtfertigen eine Abschnittsbildung.

Kostenspaltung

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenspaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurden.

Im Abschnitt von Walbecker Straße bis Beimsstraße sind die Teileinrichtungen Gehweg und Parkflächen (auf der Nordseite), Oberflächenentwässerung, Beleuchtung vollständig auf gesamter Länge ausgebaut.

Auf der Nordseite befindet sich kein Gehweg.

Laut Aussage des Tiefbauamtes stehen mittelfristig (bis 2015) keine finanziellen Mittel zur Verfügung, den Fahrbahnbereich fertig zu stellen bzw. beitragsrelevant herzustellen.

Ergebnis

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahme durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisation in Höhe von voraussichtlich 46.000 Euro ausgegangen.

Anlagen:

Scananlage – DS0140/10_Auszug Stadtkarte